

# Merkblatt mit Hinweisen zum förderunschädlichen Vorhabenbeginn für das Förderprogramm Sachsen-Anhalt REIN

Stand: 20.01.2023

#### Inhalt

1.	Verwendung der beantragten Forderung
2.	Vergabe von Aufträgen
3.	Verwendungsnachweise und Aufbewahrung

Mit dem von Ihnen im Antrag vorgestellten Vorhaben konnte am 01.01.2022 begonnen werden. Förderschädlich im hiesigen Förderprogramm bleibt jedoch der Beginn eines Vorhabens vor dem 01.01.2022.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise, wenn Sie mit Ihrem beantragten Vorhaben vor der Erteilung einer Fördergenehmigung (Zuwendungsbescheid) beginnen. Die Hinweise betreffen einzelne Pflichten, die bereits vor Erteilung des Zuwendungsbescheides besonders wichtig sind. Die vollständigen Pflichten, die mit der Förderung verbunden sind, werden im Zuwendungsbescheid bzw. Zuweisungsschreiben geregelt.

### 1. Verwendung der beantragten Förderung

Die Ausgaben, die der beantragten Förderung zugrunde liegen, sind wirtschaftlich und sparsam zu tätigen.

### 2. Vergabe von Aufträgen

Allgemeine Pflichten bei der Auftragsvergabe:

Aufträge sind nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben.

Bei Aufträgen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 Euro je Los (ohne Umsatzsteuer) sind mehrere – grundsätzlich mindestens drei – Anbieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Dies gilt nicht für Privatpersonen und bei Aufträgen für Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit, sofern eine Vergütung nach den einschlägigen sich aus Rechtsvorschriften ergebenden Gebühren- oder Honorarordnungen erfolgt. Die Einholung der Ange-

bote und die Auswahlentscheidung sind schriftlich auf dem Formular "<u>Vermerk über die Erteilung eines Auftrags</u>" (siehe Downloadbereich des Förderprogramms im Internetauftritt der IB) zu dokumentieren.

Sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben Ihres Vorhabens zu insgesamt mehr als 50 % durch Zuwendungen der öffentlichen Hand (einschließlich Zuwendungen von anderen Zuwendungsgebern, z. B. Bund) gefördert werden, sind bei der Vergabe von Aufträgen mit einem voraussichtlichen Auftragswert über 100.000 Euro je Los (ohne Umsatzsteuer) folgende Vorschriften in der jeweiligen Fassung zu beachten:

- bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A),
- bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Vergabeund Vertragsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A Abschnitt 1),
- Rechtsvorschriften und Runderlasse über Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Sofern es sich um Aufträge handelt, die auf der Grundlage von Rahmenvereinbarungen im Sinne von § 4 VOL/A vergeben werden, müssen auch die Rahmenvereinbarungen unter Einhaltung der jeweils geltenden Vergabevorschriften zustande gekommen sein.

## 3. Verwendungsnachweise und Aufbewahrung

Alle Zahlungsrelevanten Unterlagen müssen aufbewahrt werden.

- 3.1. Zu den aufzubewahrenden, zahlungsrelevanten Unterlagen gehören alle Unterlagen, die:
  - in Kopie oder im Original mit dem Antrag eingereicht worden sind,
  - für einen zukünftigen Auszahlungsantrag oder zum Nachweis für das Erreichen des beantragten Förderzwecks erforderlich sind.
  - Dazu zählen z. B. vorhabenrelevante Genehmigungen, Ausschreibungsunterlagen, verbindliche Auftragserteilungen, Lieferungs- und Leistungsverträge, Rechnungen, Zahlungsbelege/-nachweise, Einwilligungserklärungen der Teilnehmenden, Arbeitsverträge, Lohnnachweise sowie Jahresabschlüsse und Inventarlisten
- 3.2. Die Belege müssen aufbewahrt werden als:
  - Originalbelege,

- mit den Originalen als übereinstimmend bescheinigte Fassungen auf allgemein anerkannten Datenträgern.
- 3.3. Aufbewahrungsfristen, die sich aus steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften ergeben, bleiben davon unberührt. Das endgültige Aufbewahrungsdatum wird bei erfolgreicher Genehmigung verbindlich festgelegt.